

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

bald steht für viele Personen mit **Chancen-Aufenthaltsrecht der Übergang in die regulären Bleiberechtsregelungen** an. Zu diesem Anlass möchten wir Ihnen einige Empfehlungen zu hilfreichen Arbeitshilfen und Checklisten zukommen lassen, die der Orientierung und Informationsweitergabe über die Bleiberechtsregelungen dienen können.

Vorab eine dringende Empfehlung für die Beratung:

Bitte weisen sie Ihre Klient*innen mit Chancen-Aufenthaltsrecht nach [§ 104c AufenthG](#) darauf hin, dass sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ihres Titels die Erteilung eines Bleiberechts nach [§ 25b](#) und/oder [§25a](#) AufenthG beantragen sollten, - auch wenn noch nicht alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind bzw. nachgewiesen werden können (u.a. Pass, Sprache, Lebensunterhaltssicherung). Bei rechtzeitiger Antragstellung entsteht eine sog. „**Fortgeltungsfiktion**“ nach [§ 81 Abs. 4 AufenthG](#). Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag bleibt damit das bisherige Aufenthaltsrecht mit allen Rechtsfolgen (Arbeitserlaubnis, soziale Rechte usw.) erhalten. Dieser Status gilt auch dann, wenn sich die Ausländerbehörde weigern sollte, eine entsprechende **Fiktionsbescheinigung** auszustellen. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde (ggf. eines Gerichts bei Klage) können dann die fehlenden Voraussetzungen für die Bleiberechte nachgeholt werden.

Es gibt eine Vielzahl verschiedener **Materialien** – daher hier eine empfehlenswerte **Auswahl** sortiert nach Zielgruppe:

Materialien für Ratsuchende:

- Broschüre des Flüchtlingsrat Baden-Württemberg „Wer erhält eine **Bleiberecht nach §25a** AufenthG“, 09/2023 in [Deutsch](#), [Englisch](#), [Arabisch](#)
- Broschüre des Flüchtlingsrat Baden-Württemberg „Wer erhält eine **Bleiberecht nach §25b** AufenthG“, 12/2023 in [Deutsch](#), [Englisch](#), [Arabisch](#)
- [Merkblatt in einfacher Sprache](#) zum **Chancen-Aufenthaltsrecht** des Flüchtlingsrat Niedersachsen, 06/2023.

Materialien für Berater*innen mit geringen Vorkenntnissen bzw. zum schnellen Überblick:

- „[Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?](#)“ Gut verständliche Handreichung zu allen Bleiberechtsregelungen des ESF-WIR-Netzwerks BLEIBdran+ in Thüringen, 04/2023
- „[Wege in ein Bleiberecht](#)“ Übersichtliche Checkliste zu den Bleiberechtsregelungen des Berliner bridge-Netzwerks und des BumF Flüchtlingsrats, 12/2022
- Für die meisten Bleiberechtsregelungen ist die **Sicherung des Lebensunterhalts** eine wesentliche Voraussetzung. Diese [Handreichung](#) des Paritätischen Gesamtverbands geht detailliert auf diese Anforderung ein. 01/2024

Materialien für Berater*innen mit soliden Vorkenntnissen, vertiefende Informationen:

- „[Das Chancen-Aufenthaltsrecht in der Beratungspraxis](#)“: Sehr ausführliche Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands 10/2023
- Ausführliche [Checklisten der Diakonie Deutschland](#) zu den Bleiberechten nach §25a und §25b AufenthG, zum Chancenaufenthaltsrecht, zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, sowie zur neuen Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach §19g AufenthG. 09/2024

- Die „[Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)“ wurden im April 2024 aktualisiert. Diese stellen Empfehlungen des BMI an die Bundesländer zur Umsetzung des Chancenaufenthaltsrechts dar, um eine möglichst bundesweit einheitliche Anwendung des Rechts zu gewährleisten. Sie sind aber für die Länder nicht verbindlich. Manche Länder haben die Anwendungshinweise als verbindliche Weisung an ihre Ausländerbehörden weitergeleitet, teilweise aber auch mit Ergänzungen bzw. anderen Auslegungen.
- Eine aktuelle Übersicht über **Landeserlasse zu den Bleiberechts- und anderen aufenthaltsrechtlichen Regelungen** hat das ESF – WIR-Netzwerk „BLEIBdran+“, Thüringen zusammengestellt (10/2024):
<https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf>

Bitte beachten Sie bei den oben aufgeführten Arbeitshilfen, die von Beratungsstellen in den Bundesländern (z.B. Diözesan-Caritasverbände, Flüchtlingsräte) herausgegeben wurden, dass bei diesen zum Teil **landesspezifische Regelungen eingearbeitet** sind, die nicht ohne Weiteres auf das gesamte Bundesgebiet übertragen werden können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Beratung

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Stockmann und Ulrich Schneider

Deutscher Caritasverband e.V.
Referat Migration und Integration